

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 1	29. Januar 2010	125. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 19. bis 21. April 2010 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden	2	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden a. d. Wohra und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Grüsen, Mohnhausen und Schiffelbach 28
Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2010/2011	2	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden der Johanneskirche, der Kilianskirche, der Markuskirche und der Nikolaikirche Korbach 28
Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 2010 und 2011 Vom 25. November 2009	3	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Jesberg, Einrode/Strang und Hundshausen 28
Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2008 und 2009 (Zweiter Nachtragshaushaltsplan 2009) Vom 25. November 2009	16	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Oberaula, Friedigerode, Hausen, Ibra und Wahlshausen 29
Sammlungen für die Diakonie 2010, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“	22	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Rauschenberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ernsthausen 29
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD) Vom 28. Oktober 2009	23	Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Schönstadt und Schwarzenborn 29
Förderungsplan für die Erwachsenenbildungsarbeit der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	25	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Niedermeiser 30
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Dillich	27	Zusammenstellung der Rundverfügungen 2009 31
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Salzschlirf und Großenlüder	27	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln: – Ev. Kirchengemeinde der Emmauskirche zu Marburg 33 – Ev. Kirchengemeinde der Thomaskirche zu Marburg 33 – Evangelische Kirchengemeinde der Zionskirche zu Kassel 33 – Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden Rommerode und Walburg 33
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bosserode und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Hönebach	27	

Amtliche Nachrichten	33	Beilage Inhaltsverzeichnis 2009
Nichtamtlicher Teil		
Stellenausschreibungen der EKD:		
– Auslandsdienst in Brasilien	34	
– Auslandsdienst in Thessaloniki (Griechenland)	35	

**Tagung der Landessynode der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
in Hofgeismar vom 19. bis 21. April 2010
hier: Schlusstermin für die Einreichung
von Anträgen aus den Kreissynoden**

Die Erste Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 19. bis 21. April 2010 in der Kirchlichen Tagungsstätte der Evangelischen Akademie und des Evangelischen Predigerseminars in Hofgeismar statt.

Nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. März 1968, KABl. S. 79, sind Anträge der Kreissynoden (Artikel 72 Nr. 9 der Grundordnung) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist

Montag, 8. März 2010.

Kassel, den 7. Januar 2010

Präses der Landessynode
Kirchenrätin Ute Heinemann

**Landeskirchensteuerbeschluss
für die Rechnungsjahre 2010/2011**

Landeskirchenamt Kassel, den 14. Januar 2010

Nachstehend veröffentlichen wir die Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums vom 6. Januar 2010 zum Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2010/2011.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM
65185 Wiesbaden – Luisenplatz 10

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich nachstehenden, von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 25. November 2009 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2010/2011 gefassten Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2010/2011.

Wiesbaden, den 6. Januar 2010

L.S.

In Vertretung
Wolfgang Kreher

Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 2010 und 2011

Vom 25. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. November 2009 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz für die Rechnungsjahre 2010 und 2011 beschlossen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2010 und 2011 wird

a) im ordentlichen Haushaltsplan

	Rechnungsjahr 2010	Rechnungsjahr 2011
in der Einnahme auf	194.385.000,00 Euro	194.299.000,00 Euro
in der Ausgabe auf	194.385.000,00 Euro	194.299.000,00 Euro

b) im außerordentlichen Haushaltsplan
(gesamtkirchliche Bauten / Darlehensfonds)

in der Einnahme auf	4.414.000,00 Euro	4.040.000,00 Euro
in der Ausgabe auf	4.414.000,00 Euro	4.040.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

(1) Für die Rechnungsjahre 2010 und 2011 werden als Landeskirchensteuer erhoben

- a) ein Zuschlag von 9 % zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
- b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABl. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe ist § 51a des Einkommensteuergesetzes (BGBl. I 2002 S. 4210, ber. BGBl. I 2003 S. 179) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- (2) Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann vom Landeskirchenamt für den Bereich des Landes Hessen auf Antrag auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.
- (3) Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Der Steuersatz wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hess. Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 – S 2444 A-007-II 3b betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer – in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch macht.
- (4) Für die außerhalb des Bundeslandes Hessen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet, soweit die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck nicht eigenes Steuerrecht für diese Gebietsteile setzt, der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 3

Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden gemäß § 3 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung im Verhältnis 50 % Landeskirche zu 50 % Kirchengemeinden verteilt.

§ 4

- (1) Der kirchengemeindliche Teil an der Landeskirchensteuer und seine Verwendung werden entsprechend dem Finanzzuweisungsgesetz (FZuwG) vom 26. November 1997 (KABl. S. 211) in der jeweils geltenden Fassung als Sachbuchteil 01 im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagt.

(2) Der Grundbetrag nach § 6 FZuwG wird für die Rechnungsjahre 2010 und 2011 wie folgt festgelegt:

2010	12,30 Euro je Messzahl und
2011	12,30 Euro je Messzahl.

(3) Das Gesamtgrundbudget nach § 8a Absatz 2 FZuwG wird wie folgt festgesetzt:

für Predigtstätten	je 4.308.000,00 € in 2010 und 2011 und
für Gemeindepfarrstellen	je 9.950.000,00 € in 2010 und 2011.

(4) Die Personalzuweisung nach Abschnitt 2, Unterabschnitt 4 FZuwG wird auf je 8.921.850,00 € in 2010 und 2011 festgesetzt.

Davon entfallen je Jahr auf	
das Gesamtpersonalbudget nach § 11a FZuwG	8.796.727,00 € und
das Ergänzungsbudget nach § 11e Absatz 2-4 FZuwG	125.123,00 €.

Beim Gesamtpersonalbudget nach § 11a FZuwG werden die Anteile wie folgt bestimmt:

das Gesamtgrundbudget mit	38,75 vom Hundert und
der Gesamtausgleichsbetrag mit	61,25 vom Hundert.

(5) Die Kirchenkreise erhalten eine Budgetzuweisung nach § 17 Absatz 2 FZuwG für die Förderung innovativer Projekte in der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Die Gesamtzugeweiung wird festgesetzt auf je 310.000,00 € in 2010 und 2011.

(6) Die Diakoniebudgets nach § 19 Absatz 2 FZuwG werden wie folgt festgesetzt:

für regionale Diakonische Werke	je 2.680.000,00 € in 2010 und 2011 und
für Kindertagesstätten	je 2.850.000,00 € in 2010 und 2011.

§ 5

Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplans zu beschließen. Damit gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.

§ 6

Etwaige Überschüsse beim Jahresabschluss des ordentlichen landeskirchlichen und gemeindlichen Teils sind jeweils getrennt einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Etwaige Fehlbeträge beim Jahresabschluss des ordentlichen landeskirchlichen und gemeindlichen Teils sind jeweils getrennt auf das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

§ 7

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 7,5 Mio. Euro aufzunehmen.

(2) Zur Deckung von Ausgaben für investive Maßnahmen wird das Landeskirchenamt ermächtigt, Kredite bis zu einer Höhe von 5 Mio. Euro aufzunehmen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2011 betrifft, am 1. Januar 2011 in Kraft.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 14. Dezember 2009

Dr. H e i n
Bischof

**Ordentlicher Haushaltsplan
der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2010 und 2011**

Landeskirchlicher Teil (Sachbuchteil 00)

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 0		
		Allgemeine kirchliche Dienste		
		01 Gottesdienst (Gottesdienst, Kindergottesdienst)	1.347.200	1.382.200
6.000	6.000	02 Kirchenmusik (Allgemeiner kirchen- musikalischer Dienst, Posaunenarbeit/ Instrumentalkreise, kirchenmusikalische Ausbildungsstätten)	895.300	896.000
2.700.000	2.700.000	04 Kirchliche Unterweisung (Religionsunterricht, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	3.721.600	3.727.600
1.170.000	1.170.000	05 Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)	35.452.100	35.659.100
31.650	31.650	06 Ausbildung für den Pfarrdienst (Theologiestudium, Ausbildungsdienst, Theologische Prüfung)	1.742.750	1.595.250
3.907.650	3.907.650	Summe Einzelplan 0:	43.158.950	43.260.150

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 1		
		Besondere kirchliche Dienste		
360.700	360.700	11 Dienst an der Jugend (Allgemeine Jugendarbeit, Kirchliche Jugendarbeit, Kirchliche Jugend- und Freizeitheime, Sonstiger Dienst an der Jugend)	2.729.700	2.724.300
		12 Studentenbetreuung (Studenten- pfarrämter, Studentenheime, Studentische Arbeit)	265.655	265.655
		13 Frauenarbeit	5.600	5.600
28.000		14 Seelsorge an Kranken und Behinderten (Krankenhausseel- sorge, Klinikpfarramt, Seelsorge an Blinden, Sprach- u. Gehörgeschädigten)	215.970	215.970
		15 Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Polizei- und Notfalldienst)	13.900	13.900
38.300	38.300	16 Volksmission (Volksmission, Verbands- arbeit, Deutscher Evangelischer Kirchentag)	44.750	44.750
		17 Kurseelsorge	64.200	64.200
	28.000	19 Andere Seelsorgedienste (Ausländer-, Aussiedler-, Flüchtlings- betreuung, Straffälligen- und Strafentlassenenseelsorge)	193.650	193.650
427.000	427.000	Summe Einzelplan 1:	3.533.425	3.528.025

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit		
418.000	419.000	21 Allgemeine soziale und diakonische Arbeit (Diakonisches Werk, Diakonisches Jahr, Diakonische Einrichtungen, Diakonie in Kirchenkreisen, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	6.841.540	6.804.840
18.000	18.000	22 Jugendhilfe (Kindertagesstätten)	18.000	18.000
		23 Familienhilfe (Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Psychosoziale Arbeit)	127.500	127.500
34.900	34.900	25 Gesundheitsdienst	34.900	34.900
		29 Sonstige diakonische und soziale Arbeit (Umweltschutz)	18.900	18.900
470.900	471.900	Summe Einzelplan 2:	7.040.840	7.004.140

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		
101.000	101.000	31 Gemeinkirchliche Aufgaben (Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben, Partnerschafts-/Partnerschaftshilfe, Ostpfarrerversorgung, Exilpfarrerversorgung)	561.900	561.900
395.000	395.000	33 Weltweite kirchliche Beziehungen, Ökumenische Werkstatt	704.130	704.130
33.200	33.200	35 Entwicklungshilfe (insbesondere Kirchlicher Entwicklungsdienst)	1.427.000	1.367.200
		38 Weltmission (Missionswerke, Ev. Missionswerk in Deutschland, Bibelgesellschaften)	633.750	601.350
529.200	529.200	Summe Einzelplan 3:	3.326.780	3.234.580

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit		
		41 Kirchenvorstandswahlen, Presse, Schrifttum	568.700	568.700
		45 Öffentlichkeitsarbeit	1.504.300	1.509.300
		Summe Einzelplan 4:	2.073.000	2.078.000

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft		
30.000	30.000	51 Schulen (Melanchthon-Schule Steinatal, Grundschule Oberissigheim, Grundschule Schmalkalden)	1.613.710	1.635.990
		52 Erwachsenenbildung (Erwachsenenbil- dungsarbeit, Ev. Akademie Hofgeismar)	2.845.900	2.960.000
		54 Kunst-, Kirchenbau- und Denkmalpflege	62.500	62.500
		57 Gesellschaftswissenschaft (Sonstige wissenschaftliche Einrichtungen)	44.000	44.000
		58 Elektronische Datenverarbeitung	220.000	270.000
30.000	30.000	Summe Einzelplan 5:	4.786.110	4.972.490

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 7		
		Leitung und Verwaltung		
		71 Synodale Einrichtungen (Landessynode)	240.400	239.400
		72 Leitungsorgane (Rat der Landeskirche)	10.000	10.000
		74 Beratende Gremien (Ausschüsse der Landessynode und des Rates der Landeskirche)	46.650	46.650
195.200	195.200	76 Weitere Leitungsorgane und landeskirchliche Dienststellen (Landeskirchenamt, Archiv, Außenstelle des Landeskirchenamtes, Kirchliche Dienste, Verwaltungskosten der Sprengel, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)	10.397.100	10.566.300
		77 Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt der Ev. Kirche von Kurh.-Waldeck)	645.300	675.300
		78 Rechtsschutz (Landeskirchengericht, Disziplinarkammer)	2.850	2.850
		79 Sonstige Aufgaben in Leitung und Verwaltung (Datenschutz)	31.000	31.000
195.200	195.200	Summe Einzelplan 7:	11.373.300	11.571.500

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 8		
		Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen		
257.700	250.700	81 Wohn- und Geschäftsgrundstücke	142.100	143.400
301.800	301.800	83 Geldvermögen und Beteiligungen (Geldanlagen)	1.700	1.700
		84 Abgelöste staatl. Baulastverpflichtungen (Patronatsgebäude)	500.000	500.000
83.200	83.200	86 Pfarreivermögen	83.200	83.200
642.700	635.700	Summe Einzelplan 8:	727.000	728.300

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 9		
		Allgemeine Finanzwirtschaft		
64.000.000	64.000.000	91 Kirchensteuern		
29.650.700	29.690.700	92 Zuwendung zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs (Umlagen an die EKD, Zuweisungen)	11.466.300	11.471.300
		94 Sammelversicherungen	170.000	170.000
300.000	300.000	94 Abwicklung landeskirchlicher Sonderhaushalte	280.000	280.000
51.000	51.000	94 Abwicklung Beihilfemittel Beamte in Kirchenkreisen	51.000	51.000
24.986.000	25.547.500	95 Versorgung	37.083.000	36.856.000
		96 Schulden	767.000	767.000
2.026.650	1.345.150	97 Rücklagen (Allgemeine Ausgleichsrücklage, Baurücklage I, Baurücklage II)	1.008.700	1.008.700
		98 Haushaltsverstärkung	285.595	235.815
121.014.350	120.934.350	Summe Einzelplan 9:	51.111.595	50.839.815

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/landesk. Teil Sachbuchteil 00		
3.907.650	3.907.650	0 Allgemeine kirchliche Dienste	43.158.950	43.260.150
427.000	427.000	1 Besondere kirchliche Dienste	3.533.425	3.528.025
470.900	471.900	2 Kirchliche Sozialarbeit	7.040.840	7.004.140
529.200	529.200	3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	3.326.780	3.234.580
		4 Öffentlichkeitsarbeit	2.073.000	2.078.000
30.000	30.000	5 Bildungswesen und Wissenschaft	4.786.110	4.972.490
195.200	195.200	7 Leitung und Verwaltung	11.373.300	11.571.500
642.700	635.700	8 Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	727.000	728.300
121.014.350	120.934.350	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	51.111.595	50.839.815
127.217.000	127.131.000	Summe:	127.131.000	127.217.000

**Ordentlicher Haushaltsplan
der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2010 und 2011**

Gemeindlicher Teil (Sachbuchteil 01)

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 9		
		Allgemeine Finanzwirtschaft		
		9230.00		
66.990.000	66.990.000	Anteil Landeskirchensteuer		
178.000	178.000	Erstattung Versicherungsprämien		
		Zuweisung nach Meßzahlen und Grundbudgets an Kirchengemeinden, Gesamtverbände und Kirchenkreise	27.153.800	27.153.800
		Innovationsfonds	310.000	310.000
		Zuweisungen Gebäudemanagement	13.346.200	13.346.200
		Personalzuweisungen	8.921.850	8.921.850
		Diakoniezuweisungen	5.530.000	5.530.000
		Allgemeine Vorwegentnahmen	5.736.000	5.736.000
		Gemeindliche Baumittelzuweisungen	5.000.000	5.000.000
		Energiesparfonds	1.000.000	1.000.000
		Härteausgleich	85.150	85.150
		Innovationsfonds für diakonische Zwecke	35.000	35.000
		Zuweisungen zum Grundstückserwerb für Kirchengemeinden	50.000	50.000
67.168.000	67.168.000	Summe	67.168.000	67.168.000

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/gemeindl. Teil Sachbuchteil 01		
67.168.000	67.168.000	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	67.168.000	67.168.000
67.168.000	67.168.000	Summe:	67.168.000	67.168.000

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Zusammenstellung des ordentlichen Haushaltsplanes		
127.217.000	127.131.000	landeskirchlicher Teil Sachbuchteil 00	127.131.000	127.217.000
67.168.000	67.168.000	gemeindlicher Teil Sachbuchteil 01	67.168.000	67.168.000
194.385.000	194.299.000	Summe:	194.299.000	194.385.000

**Außerordentlicher Haushaltsplan
der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2010 und 2011**

Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil 02)

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil 02)		
		Kirchliche Jugend- und Freizeitheime		
100.000	100.000	- Niedenstein	100.000	100.000
150.000	150.000	- Frauenberg	150.000	150.000
1.664.000	1.290.000	Melanchthon-Schule	1.290.000	1.664.000
1.914.000	1.540.000	Summe:	1.540.000	1.914.000

**Außerordentlicher Haushaltsplan
der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2010 und 2011**

Darlehensfonds (Sachbuchteil 03)

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Darlehensfonds (Sachbuchteil 03)		
Entnahme aus Baurücklage II und Rückflüsse		Baudarlehen an Kirchengemeinden und Kirchenkreise	Gewährung von Darlehen	
1.500.000	1.500.000		1.500.000	1.500.000
Entnahme aus Kfz-rücklage und Rückflüsse		Kraftfahrzeugdarlehen	Gewährung von Darlehen	
300.000	300.000		300.000	300.000
Entnahme aus Darlehensrücklage und Rückflüsse		Darlehen zur Wohnungsfürsorge	Gewährung von Darlehen	
400.000	400.000		400.000	400.000
Entnahme aus Darlehensrücklage und Rückflüsse		Darlehen für Einrichtungen des Diakonischen Werkes	Gewährung von Darlehen	
300.000	300.000		300.000	300.000
2.500.000	2.500.000	Summe:	2.500.000	2.500.000

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Zusammenstellung des außerordentlichen Haushaltsplanes		
1.914.000	1.540.000	Gesamtkirchliche Bauten Sachbuchteil 02	1.540.000	1.914.000
2.500.000	2.500.000	Darlehensfonds Sachbuchteil 03	2.500.000	2.500.000
4.414.000	4.040.000	Insgesamt:	4.040.000	4.414.000

**Haushaltsgesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung
des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Jahre 2008 und 2009
(Zweiter Nachtragshaushaltsplan 2009)**

Vom 25. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. November 2009 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Haushaltsgesetz für die Jahre 2008 und 2009 vom 28. November 2007 (KABl. 2008 S. 3), zuletzt geändert durch das Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2008 und 2009 (Nachtragshaushaltsplan 2008 und erster Nachtragshaushaltsplan 2009) vom 27. November 2008 (KABl. 2009 S. 3), wird für das Rechnungsjahr 2009 wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) im ordentlichen Haushaltsplan

	Rechnungsjahr 2009
Die Summe der Einnahmen und Ausgaben von bisher	191.391.150,00 Euro
erhöht sich um	1.384.400,00 Euro
auf nunmehr	192.775.550,00 Euro

b) im außerordentlichen Haushaltsplan
(gesamtkirchliche Bauten/Darlehensfonds)

	Rechnungsjahr 2009
Die Summe der Einnahmen und Ausgaben von bisher	3.030.000,00 Euro
erhöht sich um	1.206.000,00 Euro
auf nunmehr	4.236.000,00 Euro

§ 2

Dieses Haushaltsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 10. Dezember 2009

Dr. H e i n
Bischof

**2. Nachtragshaushaltsplan 2009
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Landeskirchlicher Teil
(Sachbuchteil 00)**

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Einzelplan 0		
		Allgemeine kirchliche Dienste		
		01 Gottesdienst (Gottesdienst, Kindergottesdienst)	140.850	
	415.000	04 Kirchliche Unterweisung (Religionsunterricht, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	372.000	
		05 Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)	1.100.000	
		06 Ausbildung für den Pfarrdienst (Theologiestudium, Ausbildungsdienst, Theologische Prüfung)	-22.500	
	415.000	Summe Einzelplan 0:	1.590.350	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Einzelplan 1		
		Besondere kirchliche Dienste		
	27.000	11 Dienst an der Jugend (Allgemeine Jugendarbeit, Kirchliche Jugendarbeit, Kirchliche Jugend- und Freizeitheime, Sonstiger Dienst an der Jugend)	51.000	
	27.000	Summe Einzelplan 1:	51.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
	13.000	Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit 21 Allgemeine soziale und diakonische Arbeit (Diakonisches Werk, Diakonisches Jahr, Diakonische Einrichtungen, Diakonie in Kirchenkreisen, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	57.000	
	13.000	Summe Einzelplan 2:	57.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft 51 Schulen (Melanchthon-Schule Steinatal, Grundschule Oberissigheim, Grundschule Schmalkalden)	93.000	
		Summe Einzelplan 5:	93.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
	50.000	Einzelplan 7 Leitung und Verwaltung 76 Weitere Leitungsorgane und landeskirchliche Dienststellen (Landeskirchenamt, Archiv, Außenstelle des Landeskirchenamtes, Kirchliche Dienste, Verwaltungskosten der Sprengel, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)	109.400	
	50.000	Summe Einzelplan 7:	109.400	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Einzelplan 8 Verwaltung des Allgemeinen Finanz- vermögens		
		84 Abgelöste staatl. Baulastverpflichtungen (Patronatsgebäude)	200.000	
		Summe Einzelplan 8:	200.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		
	570.320	92 Zuwendung zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs (Umlagen an die EKD, Zuweisungen)	-331.232	
	150.000	94 Abwicklung landeskirchlicher Sonderhaushalte	142.000	
		95 Versorgung	113.000	
	159.080	97 Allgemeine Ausgleichsrücklage		
		98 Haushaltsverstärkung	-640.118	
	879.400	Summe Einzelplan 9:	-716.350	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/landesk. Teil Sachbuchteil 00		
	415.000	0 Allgemeine kirchliche Dienste	1.590.350	
	27.000	1 Besondere kirchliche Dienste	51.000	
	13.000	2 Kirchliche Sozialarbeit	57.000	
		5 Bildungswesen und Wissenschaft	93.000	
	50.000	7 Leitung und Verwaltung	109.400	
		8 Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	200.000	
	879.400	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	-716.350	
	1.384.400	Summe:	1.384.400	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Zusammenstellung des ordentlichen Haushaltsplanes		
	1.384.400	landeskirchlicher Teil Sachbuchteil 00	1.384.400	
		gemeindlicher Teil Sachbuchteil 01		
	1.384.400	Insgesamt:	1.384.400	

2. Nachtragshaushaltsplan 2009 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Außerordentlicher Haushalt Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil 02)

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil 02)		
	96.000	Kirchliche Jugend- und Freizeitheime	96.000	
	80.000	- Niedenstein	80.000	
	80.000	- Frauenberg	80.000	
		- Elbenberg		
	200.000	Außenstelle des LKA in Hofgeismar	200.000	
	450.000	- Feuerwehruzufahrt/Park	450.000	
		- Sanierung Brunnentempel		
	300.000	Wohn- und Gesch. Grundstücke	300.000	
		- Grundsanierung Heideweg 21		
	1.206.000	Insgesamt:	1.206.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2008 EURO	Haush.-Plan 2009 EURO		Haush.-Plan 2009 EURO	Haush.-Plan 2008 EURO
		Zusammenstellung des außerordentlichen Haushaltsplanes		
	1.206.000	Gesamtkirchliche Bauten Sachbuchteil 02	1.206.000	
		Darlehensfonds Sachbuchteil 03		
	1.206.000	Insgesamt:	1.206.000	

**Sammlungen für die Diakonie 2010,
Aktion „Brot für die Welt“
und
Aktion „Hoffnung für Osteuropa“**

1. Sammlungen für die Diakonie

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. November 2009 in Hofgeismar beschlossen, dass im Jahre 2010 von allen Kirchengemeinden öffentliche Sammlungen für diakonische Zwecke durchgeführt werden. Die Anzahl der Sammlungen wurde ab dem Jahr 2006 von drei auf zwei reduziert. Die Erlöse sind folgenden Aufgabenbereichen der Diakonie zuzuführen:

1.1 Für Projekte der Diakonie in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Kirchenkreise im Benehmen mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. (bisherige Pfingstsammlung).

Frühjahrssammlung

in Hessen 7. bis 21. März 2010

in Thüringen 12. bis 21. März 2010

1.2 Für die Einrichtungen im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Organe des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck.

Opferwochensammlung

in Hessen 12. bis 26. September 2010

in Thüringen 15. bis 24. November 2010

2. Aktion „Brot für die Welt“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 51. Aktion „Brot für die Welt“ als landeskirchliche Sammlung vom 29. November 2009 bis 30. April 2010 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Im Rahmen der Aktion „Brot für die Welt“ können ebenfalls Haus- und Straßensammlungen durchgeführt werden. Über diese Sammlungen müssen die Kirchenkreisämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens zum 31. Mai 2010 abgerechnet und die eingegangenen Gelder überwiesen haben. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

3. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 17. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ als landeskirchliche Sammlung vom 20. Februar 2010 bis 24. Mai 2010 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Über diese Sammlungen müssen die Kirchenkreisämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens 31. Juli 2010 abgerechnet und eingegangene Gelder überwiesen haben.

Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

4. Erläuterungen

4.1 Im Rahmen der Vereinbarungen des Diakonischen Werkes mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege können die Frühjahrssammlung und die Opferwochensammlung im September (Monat der Diakonie) als Haus- und Straßensammlung durchgeführt werden.

In vielen Kirchengemeinden bestehen Schwierigkeiten, Helfer als Sammler für die Haus- und Straßensammlung zu gewinnen. In diesen Fällen sollen andere, den jeweiligen Gemeindeverhältnissen angepasste Sammlungsweisen gewählt werden: z. B. Aufrufe in den Gemeindeblättern, auf vervielfältigten Briefen oder in der lokalen Presse. Dabei können Konten angegeben oder Überweisungsträger (Zahlkarten) beigelegt werden. Auch das Verteilen von Spendentüten mit entsprechendem Aufdruck und gezieltes Ansprechen besonderer Gemeindeguppen sowie spezielle, auf die Sammlungsschwerpunkte ausgerichtete Aktionen sind denkbar.

4.2 In 2010 sind zwei Sammlungstermine vorgesehen. Sammlungstermine sind die mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege abgestimmten Sammlungstermine im Frühjahr und im Herbst. Die Kirchengemeinden behalten weiterhin die Möglichkeit, nur eine Sammlung durchzuführen. In diesem Fall soll die Sammlung im Rahmen des Monats der Diakonie mittels besonders vorbereiteter und organisierter Aktionen unter Berücksichtigung des diakonischen Themas des Monats durchgeführt werden. Nach örtlichem Herkommen kann es sich in einigen Kirchengemeinden auch anbieten, abweichend von diesem Grundsatz die Diakoniesammlung in Verbindung mit einem sommerlichen Gemeindefest oder einem Winterbasar durchzuführen. Wird nur eine Sammlung in der Kirchengemeinde durchgeführt, so kann entweder jeweils einer der beiden Sammlungszwecke jährlich wechselnd festgelegt oder das Sammlungsergebnis je zur Hälfte für beide Zwecke bestimmt werden.

4.3 Das Verfahren über die Festlegung der Sammlungsprojekte und die Verwendung der Mittel der Frühjahrssammlung für die Diakonie in den Kirchenkreisen regelt die Kreissynode. Der Kreisdiakonieausschuss ist dabei zu beteiligen.

Sammlungsprojekte, die Gegenstand der Frühjahrssammlung werden sollen, sind dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck frühzeitig zu benennen. Es wird empfohlen, bei der Auswahl der Projekte die Beratung durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck in Anspruch zu nehmen.

Das allgemeine Werbematerial kann von dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck kostenlos bezogen werden. Besonderes Werbematerial für die auf Kirchenkreisebene ausgewählten Projekte kann beim Diakonischen Werk gegen Entgelt bestellt werden. Hilfestellungen bei der Gestaltung dieses Materials seitens des Diakonischen Werkes sind möglich. Die Verteilung der Mittel ist gebunden an den Sammlungszweck.

- 4.4 Bei der Opferwochensammlung wird mit Projekten für diakonische Zwecke allgemein gesammelt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck aufgrund der eingehenden Anträge im Laufe des folgenden Jahres.

Für die Opferwochensammlung 2009 wird vom Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck eine Liste der Projekte, die insbesondere mit den Spenden gefördert werden sollen, herausgegeben. Interessierte Kirchenvorstände können einzelne Projekte auswählen, für die sie sammeln.

Es wird empfohlen, dass die Kirchengemeinden sich kirchenkreisweise bei der Auswahl der Projekte absprechen. Nähere Regelungen trifft das Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk.

Die oben genannten Sammlungen der Diakonie stehen unter dem Vorbehalt der staatlichen Genehmigung, vor allem im Hinblick auf die Terminierung.

5. Für den Kirchenkreis Schmalkalden sind die Sammlungen vom Thüringer Landesverwaltungsamt zwischenzeitlich als öffentliche Haus- und Straßensammlungen genehmigt. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:

Hausammlungen mit Sammellisten

Bei Hausammlungen sind Sammellisten zu verwenden, die fortlaufend zu nummerieren sind.

Der Name des Sammlers und die Nummer seines Personalausweises sind einzutragen. Die Listen müssen von den Pfarrämtern abgestempelt und unterschrieben werden. Die Genehmigungsnummer muss eingetragen werden.

Alle gespendeten Beträge sind in den Listen zu erfassen. Die Eintragung des Namens ist dem Spender freizustellen. Hierauf müssen die Sammler besonders hingewiesen werden. Die Sammler müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Personalausweis mit sich führen.

Straßensammlung

Die Straßensammlung ist nur mit sicher verschlossenen und fortlaufend nummerierten Sammelbüchsen statthaft. Die Sammler müssen einen Sammlerausweis und den Personalausweis oder Kinderausweis mit sich führen. Über Ausgabe und Rückgabe der Büchsen muss ein Nachweis geführt werden. Bei Straßensammlungen dürfen auch Jugendliche ab 14 Jahren bis zum Eintritt der Dunkelheit sammeln.

Sammellisten und Sammlerausweise müssen nach Ablauf der Sammlung wieder eingezogen werden.

6. Die Sammellisten sind in den Pfarrämtern aufzubewahren. Für die Aufbewahrungsfrist ist die Kassationsordnung (Anlage Ziffer 2.2) maßgebend.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Nachstehendes Kirchengesetz der EKD wird hiermit bekanntgemacht. Es gilt gemäß Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. November 2006 (KABl. 2007, S. 11) auch in unserer Landeskirche.

Kassel, den 22. Dezember 2009

Dr. H e i n
Bischof

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD)

Vom 28. Oktober 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchenbeamten-gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2006 (ABl. EKD S. 515), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:

"§ 67 Ruhestand auf Antrag".

2. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Krankheits- und Pflegefällen" durch die Wörter "Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen" ersetzt.

3. In § 50 Absatz 2 wird das Wort "zwölf" durch das Wort "fünfzehn" ersetzt.

4. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird Ziffer 2 wie folgt gefasst:

"2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,"

- bb) In Satz 2 wird das Wort "zwölf" durch das Wort "fünfzehn" ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Alters-teildienst" die Wörter "und über eine Sab-batzeit" eingefügt.

5. In § 57 Absatz 1 werden nach dem Wort "Ein-willigung" die Wörter "ganz oder teilweise" ein-gefügt.

6. In § 65 Nummer 2 werden nach dem Wort "Ver-setzung" die Wörter "oder dem Eintritt" ein-gefügt.

7. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen."

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

"(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung		Altersgrenze	
	um Monate	Jahr	Jahr	Monat
1947	1	65	65	1
1948	2	65	65	2
1949	3	65	65	3
1950	4	65	65	4
1951	5	65	65	5
1952	6	65	65	6
1953	7	65	65	7
1954	8	65	65	8
1955	9	65	65	9
1956	10	65	65	10
1957	11	65	65	11
1958	12	66	66	0
1959	14	66	66	2
1960	16	66	66	4
1961	18	66	66	6
1962	20	66	66	8
1963	22	66	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abwei-chende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Besteht neben einem Kirchenbeamten-verhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so treten Kirchenbeamtin-nen und Kirchenbeamte bei dem freistel-legenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts in den Ruhestand."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

"(5) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbe-amten um jeweils längstens ein Jahr bis zu insgesamt drei Jahren hinausschieben; bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters."

8. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 67 Ruhestand auf Antrag"

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Ziffer 2 wird die Angabe "60" durch die Angabe "62" ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe "Absatz 1" wird durch den Wortlaut "den Absätzen 1 und 2" ersetzt".

9. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "des 60. Lebensjahres" durch die Wörter "der Altersgrenze nach § 67 Absatz 1 und 2" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die sich seit fünf Jahren im Ruhestand befinden und die die Regelaltersgrenze innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren

erreichen werden, können nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden."

10. § 81 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit berufen werden und wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird. Sie sind auch entlassen, wenn sie in einem neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden."

11. In § 82 Absatz 1 werden die Wörter "die Altersgrenze nach § 66 Absatz 1" durch die Wörter "die Regelaltersgrenze" ersetzt.

12. In § 93 Absatz 2 werden nach dem Wort "Bereich" die Wörter "die Rechtsstellung der Dienstherrn im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 in eigener Weise regeln und insbesondere" eingefügt.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Förderungsplan für die Erwachsenenbildungsarbeit der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Landeskirchenamt Kassel, den 18. Januar 2010

Nachstehend geben wir den neu gefassten Förderungsplan für die Erwachsenenbildungsarbeit der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bekannt.

Der Förderungsplan tritt am Tag nach Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der mit Wirkung vom 1. Februar 2003 in Kraft getretene Förderungsplan (KABI. 2003, S. 22) außer Kraft.

Dr. S t o c k
Oberlandeskirchenrat

**Förderungsplan für die
Erwachsenenbildungsarbeit der
Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck**

Zur Förderung qualifizierter Veranstaltungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung in den Gemeinden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird der nachstehende

Förderungsplan

erlassen. Durch diesen Plan sollen insbesondere Vorhaben bezuschusst werden, die staatlicherseits nicht gefördert werden oder gefördert werden können. Eine mögliche Ausschöpfung staatlicher Zuschüsse wird jedoch vorausgesetzt.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Antragstellung

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung können Anträge auf Zuschüsse bei der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular stellen.

Antragsfristen sind der 31. März, 30. Juni und 30. September des laufenden Jahres.

Zum Antrag gehören:

- das vorläufige Programm
- der Nachweis der öffentlichen Ausschreibung

2. Allgemeine Höhe der Zuschüsse

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich die Höhe der Zuschüsse nach Anzahl der Unterrichtseinheiten bzw. bei Familienfreizeiten nach Anzahl der teilnehmenden Kinder. Die bewilligten Zuschüsse sind zweckgebunden; die Ausschöpfung möglicher anderer Zuschüsse wird vorausgesetzt.

Den maximalen Förderbetrag pro Rechtsträger legt der Vorstand fest.

3. Entscheidung

Über die Anträge berät und entscheidet die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller und der zuständigen kassenführenden Stelle mitgeteilt.

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abrechnung der Maßnahme.

5. Abrechnung

Spätestens vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis mit dem durchgeführten detaillierten Programm und der Teilnahmeliste der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss von dem Träger der Veranstaltung und der kassenführenden Stelle ausgefüllt und unterzeichnet werden.

II. Richtlinien

1. Voraussetzung für die Förderbarkeit von Bildungsmaßnahmen

Die Förderung einer Bildungsmaßnahme setzt voraus, dass diese

- a) Aufgabenstellungen aus dem geltenden Stoffgebetskatalog erfüllt,
- b) unter der Leitung einer fachlich geeigneten Person durchgeführt wird,
- c) eine gleichbleibende Thematik aufweist und
- d) grundsätzlich jeder Person offen steht ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität oder Religion.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Veranstaltungen von Einrichtungen, die aufgrund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften gefördert werden,
- Veranstaltungen, die aus Mitteln des Jugendförderungsplanes der EKKW gefördert werden,
- Veranstaltungen, die sich ausschließlich an kirchliche Funktionsträger richten, z.B. Kirchenvorstände,
- Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung für ausschließlich kirchliche bzw. organisationspezifische Tätigkeiten, auch wenn es sich um ehrenamtlich Tätige handelt,
- Film-, Bild- oder Tonveranstaltungen, die sich auf reine Vorführarbeit beschränken,
- Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen, allgemeine biblische Besinnungen oder Andachten, z.B. zu Beginn einer Veranstaltung,
- kommerzielle (kirchen-) musikalische Veranstaltungen und ihre Vorbereitung, (Kirchen-) Chorarbeit und (Kirchen-) Konzertarbeit,
- Reisen, Fahrten, Ausflüge

2. Stoffgebiete

Die Stoffgebiete werden von der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung auf der Grundlage der Vorgaben des Hessischen Weiterbildungsgesetzes festgelegt.

3. Veranstaltungsformen

Bei den Veranstaltungsformen wird unterschieden:

a) Kurse
Kurse der Stoffgebiete 1-3 sollen mindestens zehn Unterrichtseinheiten, der Stoffgebiete 4-9 mindestens 20 Unterrichtseinheiten und einen gleichbleibenden Teilnehmerkreis von acht Erwachsenen umfassen. Maximal können 30 Unterrichtseinheiten gefördert werden.

b) Tageskurse
Tageskurse sind Veranstaltungen, die an einem Tag stattfinden, mindestens acht Teilnehmende umfassen und mindestens sechs, höchstens acht Unterrichtseinheiten aufweisen.

c) Kompaktkurse
Kompaktkurse sind Bildungsveranstaltungen, die an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen mit einem gleichbleibenden Teilnehmerkreis von acht Personen stattfinden. Kompaktkurse der Stoffgebiete 1-3 sollen mindestens acht Unterrichtseinheiten, Kompaktkurse der Stoffgebiete 4-9 mindestens zwölf Unterrichtseinheiten umfassen. Maximal können 30 Unterrichtseinheiten gefördert werden.

d) Familienfreizeiten
Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden mehrtätige Familienfreizeiten gefördert. Diese müssen im Zusammenhang mit der kirchlichen Gemeindearbeit stehen und die teilnehmenden Kinder in das Programm einbeziehen.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine Freizeit mit mindestens zwei, höchstens jedoch sieben Übernachtungen handelt und mindestens 16 Personen, davon mindestens acht Erwachsene, teilnehmen. Pro Familie soll eine erwachsene Person teilnehmen.

Sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, kann eine geförderte Familienfreizeit zusätzlich als Erwachsenenbildungsmaßnahme bezuschusst werden (siehe I. 1). Es besteht die Möglichkeit, für die Zeiten des Kompaktkurses einen Pauschalbetrag für eine qualifizierte Betreuung von Kindern bis zu zwölf Jahren zu erhalten.

**Urkunde
über die Umwandlung der Pfarrstelle Dillich**

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Dillich, Kirchenkreis Homberg, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 23. Dezember 2009

L.S.

In Vertretung
Alterhoff
Prälatin

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Bad Salzschlirf und Großenlüder**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 8. Dezember 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Bad Salzschlirf und Großenlüder, Kirchenkreis Fulda, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Bad Salzschlirf-Großenlüder vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 15. Dezember 2009

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Bossrode und der
Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde
Hönebach**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 1. Dezember 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kir-

che von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bosserode und die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hönebach, Kirchenkreis Rotenburg, werden zur Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde in Wildeck vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 4. Januar 2010

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Gemünden a. d. Wohra und der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Grüsen, Mohnhausen und Schiffelbach**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 15. Dezember 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Kirchengemeinde Gemünden a. d. Wohra und die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Grüsen, Mohnhausen und Schiffelbach, Kirchenkreis Kirchhain, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden-Bunstruth vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 21. Dezember 2009

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinden
der Johanneskirche, der Kilianskirche,
der Markuskirche und
der Nikolaikirche Korbach**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 3. November 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden der Johanneskirche, der Kilianskirche, der Markuskirche und der Nikolaikirche Korbach, Kirchenkreis des Eisenbergs, werden zur Evangelischen Stadtkirchengemeinde Korbach vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 12. Januar 2010

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Jesberg, Elnrode/Strang und Hundshausen**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 8. Dezember 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Jesberg, Elnrode/Strang und Hundshausen, Kirchenkreis Fritzlar, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Jesberg vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 21. Dezember 2009

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Oberaula, Friedigerode, Hausen, Ibra
und Wahlshausen**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 1. Dezember 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Oberaula, Friedigerode, Hausen, Ibra und Wahlshausen, Kirchenkreis Ziegenhain, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberaula vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 22. Dezember 2009

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Rauschenberg und der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Ernsthausen**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 1. Dezember 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kir-

che von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rauschenberg und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ernsthausen, Kirchenkreis Kirchhain, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Rauschenberg-Ernsthausen vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 15. Dezember 2009

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Schönstadt und Schwarzenborn**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 15. Dezember 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Schönstadt und Schwarzenborn, Kirchenkreis Marburg-Land, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Schönstadt vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 22. Dezember 2009

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Niedermeiser

Landeskirchenamt Kassel, den 18. Januar 2010

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Niedermeiser und Zwergen und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Ersen, Kirchenkreis Hofgeismar, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Niedermeiser hat am 21. September 2009 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Niedermeiser

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Dem Gesamtverband gehören an:
1. die Evangelische Kirchengemeinde Niedermeiser
2. die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Ersen
3. die Evangelische Kirchengemeinde Zwergen.“
2. In § 4 Absatz 3 wird nach dem Wort „Mitgliedsgemeinden“ eingefügt:
„auf deren Antrag“
3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:
„Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenvorstände bilden die Verbandsvertretung.“
4. In § 12 Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Mitgliedsgemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
5. § 12 Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 5 % des Haushaltvolumens oder 10.000,00 € überschreiten,“
6. § 12 Absatz 1 Nr. 10 wird ergänzt um die Worte „die alle Kirchengemeinden gleichermaßen betreffen“
7. § 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:
„Der Vorstand besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:
1. der Inhaber der Pfarrstelle,
2. ein Mitglied jeder Mitgliedsgemeinde. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“
8. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin mit Predigtauftrag gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.“
9. In § 15 Absatz 1 wird das Wort „sechsmal“ durch das Wort „viermal“ ersetzt.
10. In § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 16 Nr. 6 und § 21 werden jeweils die Worte „Kirchliches Rentamt“ durch „Kirchenkreisamt“ ersetzt.

Zusammenstellung der Rundverfügungen 2009

19.01.2009	A 124/09 – R 543-40	Magazin zum Calvin-Jahr 2009
21.01.2009	A 167/09 – R 220	Tarifliche Ausschlussfrist nach § 37 TV-L
26.01.2009	A 176/09 – R 700-1	Zuteilung von Baumitteln für Bauvorhaben im Haushaltsjahr 2010
26.01.2009	A 176/09 – R 700-1	Baumittelverteilung 2010 / Stiftung Kirchnerhaltungsfonds
Febr. 2009	-	ekkw.intern
06.02.2009	A 328/09 – R 540-3	75 Jahre Barmer Theologische Erklärung - Eine Arbeitshilfe zum 31. Mai 2009
17.02.2009	A 310/09 – R 421-3	Armut in Deutschland
17.02.2009	A 439/09 – R 423-63	Zwischenkirchliche Hilfe für Mission und Entwicklung 2009 (Kollektengaben, Haushaltsmittel)
18.03.2009	A 634/09 – R 721	1. Erhöhung des Kilometergeldes und der Fuhrkostenentschädigung 2. Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen hier: Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen
23.03.2009	A 770/09 – R 723	Fernsprech- und Internetanschlüsse in Dienstgebäuden und in Pfarrdienstwohnungen
30.03.2009	A 869/09 – R 141-90	Arbeitskreis Kirche und Sport - Einladung zur Fortbildung für Pfarrfrauen und Pfarrer, Lehrerinnen und Lehrer und andere Interessierte
02.04.2009	A 903/09 – R 135/26 – 101-7	Reformprozess der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Ausschreibung der Pilotphase zur Stärkung der Qualität kirchlicher Arbeit
08.04.2009	A 960/09 – R 543-38	75 Jahre Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck Einladung zum theologisch-historischen Symposium und zum Fest der Begegnung am 26. und 27. Juni 2009 in Bad Arolsen
30.04.2009	A 985/09 – R 190-3	Ökumenischer Kirchentag 2010 München
13.05.2009	A 1233/09 – R 554-3	Einführung der DOPPiK in den Kirchenkreisen
14.05.2009	A 1246/09 – R 521-1	Faltblatt „Zahlen zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“
18.05.2009	A 1211/09 – R 700-1	Einführung des Gebäudemanagements Zuteilung von Baumitteln für Bauvorhaben im Haushaltsjahr 2010
19.05.2009	A 1215/09 – R 101-7	Strukturveränderungen in der Landeskirche
26.05.2009	A 1324/09 – R 531	Erneuerung der Pfarramtsregistraturen
28.05.2009	A 1347/09 – R 664-0	Allgemeine Hinweise für die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2010/2011
28.05.2009	A 1345/09 – R 645-10	Finanzzuweisung 2010/11 hier: Erhebung der notwendigen Daten zur Festsetzung der Messzahlen und Höhe der Budgetzuweisungen
03.06.2009	A 1402/09 – R 350-11	„Vor Gott in Freiheit leben. Vom Profil des Protestantismus und vom Wesen des Christentums“.
03.06.2009	A 1397/09 – R 145-30	Newsletter: Kooperationsprozess

03.06.2009	A 1346/09 – R 421-3	Monat / Sonntag der Diakonie 2009 Arbeitshilfe für Gottesdienste und andere Veranstaltungen
09.06.2009	A 1439/09 – R 423-9 1	Mission erfüllt? Edinburgh 1910 – 100 Jahre Weltmission Jahrbuch Mission 2009
15.06.2009	A 1440/09 – R 404-50	Herausforderungen der charismatischen Bewegung an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (didaskalia 54)
26.06.2009	SB	Wirtschaftskrise
29.06.2009	A 1094/09 – R 220-5	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
07.07.2009	A 1637/09 – R 670-B	3. Fundraisingforum Nordhessen am 19. September 2009 im Haus der Kirche
28.07.2009	A 1889/09 – R 413-2	Starke Frauen. Landesfrauentag am 29. August 2009 in Fulda
24.08.2009	A 1960/09 – R 501	Persönliche Urkunden
24.08.2009	A 1848/09 – R 664	Verbindliche Vorgaben für die Veranschlagung von Grundbudgets und Budgets für Bauunterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden sowie der zu verwendenden Haushaltsplanvordrucke ab dem Haushaltsjahr 2010
31.08.2009	A 2130/09 – R 192	Klimagerechtigkeit – Informationen und praktische Hinweise
03.09.2009	A 2084/09 – R 313-1	Buß- und Bettagskampagne 2009
14.09.2009	A 2245/09 – R 442	Versand des Kollektenbuchs 2010
15.09.2009	A 2448/09 – R 442-2	Kollekte zum Volkstrauertag am 15. November 2009
21.09.2009	A 2197/09 – R 700-2	Empfehlungen zur Erarbeitung von Gebäudebedarfsplänen
07.10.2009	R 224-90	Rundverfügung zu den „Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in Gemeinde- und Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck“ vom 19. Mai 2009 (KABl. Nr. 07/09, S.119)
12.10.2009	A 2492/09 – R 433-1	Abschluss von Verträgen nach § 8a SGB VIII der kirchlichen Jugendarbeit
21.10.2009	A 2556/09 – R 313-1	Buß- und Bettagskampagne 2009, hier: Arbeitshilfe
26.10.2009	A 2600/09 – R 401-1	Arbeitsheft Ökumenischer Bibelsonntag
27.10.2009	A 2415/09 – R 141-500	EKD-Text 101- Eheverständnis
29.10.2009	A 2607/09 – R 521	Statistik „Äußerungen des kirchlichen Lebens 2009“
Nov. 2009	A 2644/09 – R 318	Zugangscodes Kasseler Lektorenpredigt
05.11.2009	A 2704/09 – R 680-10	Neubekanntmachung des Finanzzuweisungsgesetzes und des Vermögensaufsichtsgesetzes und Neufassung der Ausführungsverordnungen zu beiden Kirchengesetzen
06.11.2009	A 2691/09 – R 311-3	Kanzelabkündigung zum Buß- und Bettag
09.11.2009	A 2712/09 – R 442-3	Verteilung der Kollektenbücher 2010
12.11.2009	A 2752/09 – R 195-1	„Erklärung zum gerechten Frieden“ – Ein Entwurf zum Mitwirken
03.12.2009	K 9000 – R 423	Vortragsangebote und Adressenverzeichnis Dezernat für Ökumene – Weltmission – Entwicklungsfragen

15.12.2009 A 3042/09 – R 224-90 Fortbildungskatalog Gemeinde- und Bildungsarbeit 2010

15.12.2009 A 3043/09 – R 224-91 Evaluation des Fort- und Weiterbildungsgesetzes

Landeskirchenamt Kassel, den 21. Dezember 2009

Amtliche Nachrichten

Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel

**hier: Evangelische Kirchengemeinde
der Emmauskirche zu Marburg
Evangelische Kirchengemeinde
der Thomaskirche zu Marburg**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Emmauskirche zu Marburg und Thomaskirche zu Marburg wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Am Richtsberg zu Marburg zum 1. Januar 2010 außer Geltung gesetzt.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 18. Januar 2010

Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel

**hier: Evangelische Kirchengemeinde
der Zionskirche zu Kassel**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde der Zionskirche zu Kassel wurden außer Geltung gesetzt.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 5. Januar 2010

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Gesamtverband der Evangelischen
Kirchengemeinden Rommerode und Walburg**

Das Dienstsiegel des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Rommerode und Walburg wird zum 31. Dezember 2009 aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes außer Geltung gesetzt.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Oberellenbach, Kirchenkreis Rotenburg
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Bewerbungen bis zum 1. März 2010 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Stellenausschreibung

Auslandsdienst in Brasilien

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB) mit Dienstsitz in Rio de Janeiro sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Die Martin-Luther-Gemeinde im Zentrum von Rio de Janeiro, die vor mehr als 180 Jahren von deutschen Auswanderern gegründet wurde, möchte einerseits weiterhin für deutschsprachige Christen offen sein, andererseits den sozialen und kulturellen Herausforderungen mitten in einer lateinamerikanischen Großstadt entsprechen.

Im Leben der Gemeinde bildet neben den Gottesdiensten, der Diakonie und den verschiedenen altersspezifischen Gruppen die Kirchenmusik (Orgelkonzerte, Kirchenchor) einen Schwerpunkt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit pastoraler und ökumenischer Kompetenz, die/der bereit und fähig ist, in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den vielfältigen Anforderungen in Rio de Janeiro gerecht zu werden. Eine gemeindenahе und zeitgemäße Verkündigung in deutscher und portugiesischer Sprache sowie ein ökumenisch offenes, aber erkennbar lutherisches Profil werden erwartet.

Zum Profil der/des gewünschten Pfarrerin/Pfarrers gehört außerdem, dass sie/er

- sehr gute portugiesische Sprachkenntnisse hat,
- über Erfahrung in parochialer Großstadtarbeit verfügt und bereit ist, die arme Bevölkerung einzubeziehen,
- für moderne Musik offen ist und musische Fähigkeiten hat,
- die Traditionen der Gemeinde achtet,

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

- Geschick für die Organisation und Motivation der Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mitbringt und Leitungserfahrungen hat
- und zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Institutionen der IECLB sowie mit dem ökumenischen Umfeld bereit ist.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindevwahl, Berufung durch die IECLB und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der IECLB und der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivkurs zum Erlernen der portugiesischen Sprache angeboten. Bewerbungsfrist: **15. März 2010**.

Weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen erhalten Sie bei:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Tel: 0511 27 96 224
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: lateinamerika@ekd.de

Stellenausschreibung

Auslandsdienst in Thessaloniki (Griechenland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Thessaloniki sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Thessaloniki

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher Sprache. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Thessaloniki und in Teilen der Region Nordgriechenland. Sie finden die Gemeinde unter www.evkiethes.net/.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Flexibilität und Bereitschaft zum Lernen in einem neuen kulturellen Umfeld
- Bereitschaft, sich in den vielfältigen ökumenischen Aufgabenbereichen evangelischer Auslandsarbeit der EKD im griechischen Kontext zu engagieren
- interkulturelle Offenheit und die Fähigkeit, die Vernetzung im griechischen Umfeld aktiv zu betreiben
- liturgische Experimentierfreudigkeit
- ein besonderes Gespür für das griechische Umfeld, geprägt von einer orthodoxen Kirchlichkeit, sowie die Fähigkeit den Dialog untereinander zu führen und zu verstärken
- englische und neugriechische Sprachkenntnisse (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs in Neugriechisch wird vor Dienstbeginn angeboten)

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein sehr engagiertes Mitarbeiterteam, bestehend aus Sekretärin, Prädikantin, Sozialarbeiterin, Praktikant und Zivildienstleistenden
- eine Gemeinde mit zahlreichen Aktivitäten im Rahmen der Sozialarbeit, der Eltern-Kind-Arbeit, der Hospizarbeit und der Erwachsenenarbeit
- vielfältige Veranstaltungen, ein offener Gemeindegemeinderat

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511-27 96-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. Februar 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183